



## VERORDNUNG

### über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Haag am Hausruck hat am 27. Mai 2021 gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Oö. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

#### § 1

Die Gemeinde beabsichtigt für die Aufschließung des neu gewidmeten Wohngebietes im Bereich „Sonnfeld-Nord“ eine Aufschließungsstraße (Grundstück 84/3, KG Niedernhaag) entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes „Sonnfeld-Nord“ zu errichten.

Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als „Gemeindestraße“ gemäß § 8 Abs. 2 Z. 1 Oö. Straßengesetz 1991 eingereicht.

#### § 2

Die genaue Lage der Gemeindestraße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 zu ersehen, der beim Marktgemeindeamt Haag am Hausruck während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

#### § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

  
(Ing. Konrad Binder)



Angeschlagen am 28.5.21  
Abgenommen am